

Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung der Vergnügungssteuer
ab 2012

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 16. Dezember 2011 aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

- (1) Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen
 1. das gewerbliche Halten von Spielgeräten (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparaten) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 2. das gewerbliche Halten von Spielgeräten und anderen Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Eishockey, Darts, Schießgeräte u.ä.) in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 3. das gewerbliche Halten von Musikautomaten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
 4. das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen,

5. das gewerbliche Halten von Kabinen zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos,
- 6 das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos,
7. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos,
8. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen, Bars oder ähnlichen Betrieben,
9. das Veranstalten von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in Nr. 8 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten,
10. das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie in Wohnungen (z.B. Terminwohnungen). Das Einräumen der Gelegenheit in Wohnungen ist nur dann steuerpflichtig, wenn hierfür ein Entgelt erhoben wird.

Als Spielgeräte im Sinne der Nr. 1 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellorts zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Steuer befreit sind

1. Spielgeräte, die nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,
2. Spielgeräte, mit Ausnahme von Gewaltspielen, die auf Frühlings- und Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend gehalten werden.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist:

- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 5 bis 7 derjenige, dem die Erträge aus dem steuerpflichtigen Vorgang zufließen,
- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Betreiber des Wettbüros,
- für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Nrn. 8 bis 10 der Veranstalter.

Der Besitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes haftet für die Entrichtung der Steuer.

(2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

(1) Für das gewerbliche Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) wird die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis Nettokasse je Kalendermonat erhoben. Die Nettokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen (sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Für das gewerbliche Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) sowie von Musikautomaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(3) Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbüros - (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich der Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kleiderablagen, Toiletten und ähnliche Nebenräume sowie der Theken.

(4) Für das Halten einer Kabine (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) bzw. eines Geräts zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Kabinen bzw. Vorführgeräte je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(5) Für das Vorführen von Sex- und Porno-Filmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum je angefangenem Kalendermonat erhoben.

(6) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne, Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

(7) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) an anderen als in § 1 Abs. 2 Nr. 8 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 9) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Veranstaltungstage erhoben.

(8) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10) wird die Vergnügungssteuer nach der Anzahl der Quadratmeter-Fläche des benutzten Raumes je angefangenem Kalendermonat erhoben. Als Fläche des benutzten Raumes gilt die Fläche der für die Benutzer bestimmten Räume einschließlich Ränge, Logen, Galerien, Separees, Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Kassenräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken.

§ 5 Steuersätze

(1) Für das Halten von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) beträgt die Steuer je Kalendermonat 22 v.H. der Nettokasse, mindestens jedoch 142 EUR bei Aufstellung in Spielhallen bzw. 59 EUR bei Aufstellung an anderen Orten.

(2) Für das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit sowie von Musikautomaten beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat

1. Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 1) - mit Ausnahme der unter Nrn. 2 und 3 aufgeführten Geräte - bei Aufstellung

- | | |
|---|---------|
| - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 142 EUR |
| - an anderen Orten | 59 EUR |

2. Spielgeräte und andere Einrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) bei Aufstellung

- | | |
|---|---------|
| - in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung | 117 EUR |
| - an anderen Orten | 47 EUR |

3. Geräte mit Darstellung von Gewalttätigkeiten oder Darstellung sexueller Handlungen oder Kriegsspiel im Spielprogramm (Gewaltspiel) 353 EUR

Stehen mehrere Gewaltspiele für ein Gerät zur Auswahl, so kommt der Steuersatz je Gerät höchstens einfach zur Anwendung.

4. Musikautomaten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3) 30 EUR

(3) Für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen - Wettbüros - (§ 1 Abs. 2 Nr. 4) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche	10 EUR
(4) Für das Halten von Kabinen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Kabine	147 EUR
(5) Für das Halten von Vorführgeräten (§ 1 Abs. 2 Nr. 6) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Gerät	117 EUR
(6) Für das Vorführen von Sex- und Porno-Filmen in Sexkinos (§ 1 Abs. 2 Nr. 7) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Sitzplatz	10 EUR
(7) Für das Veranstellen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte) beträgt die Steuer	
1. bei Live-Auftritten in Nachtlokalen und ähnlichen Betrieben (§ 1 Abs. 2 Nr. 8) je angefangenem Kalendermonat	
- für Betriebe mit mindestens 300 Auftritten/Monat je Quadratmeter Fläche	12 EUR
- für Betriebe mit weniger als 300 Auftritten/Monat je Quadratmeter Fläche	6 EUR
2. bei Live-Auftritten an anderen als in § 1 Abs. 2 Nr. 8 genannten, der Öffentlichkeit zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 9) je Veranstaltungstag	294 EUR
(8) Für das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 10) beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat je Quadratmeter-Fläche	10 EUR

§ 6

Entstehung, Steueranmeldung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuerschuld entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

(2) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellort für alle diese Geräte (mit Angabe der Gerätenamen, Zulas-

sungsnummern, laufenden Nummer und Datum des Zählwerkausdrucks) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei dann die Nettokasse geschätzt werden kann.

(3) Bei allen anderen Steuergegenständen - ohne die Spielgeräte mit Gewinneräten - wird die Steuer monatlich durch Steuerbescheid festgesetzt.

(4) Die Steuer ist zu entrichten

1. bei Steueranmeldungen: am 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats,
2. bei Festsetzung durch Steuerbescheid: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 7

Meldepflicht und Steueraufsicht

(1) Innerhalb eines Monats ist bei der Stadtkämmerei das Erfüllen eines steuerlichen Tatbestands (§ 1 Abs. 2) anzumelden.

Alle am 1. Januar 2012 bestehenden Wettbüros und Bordelle u.ä. Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 10 sind bis spätestens 15. Januar 2012 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Alle am 1. Januar 2012 aufgestellten steuerpflichtigen Personalcomputer sind ebenfalls bis spätestens 15. Januar 2012 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

(2) Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten

1. bei Spielgeräten und anderen Einrichtungen: Anzahl und Art des Geräts, Anzahl der technisch selbständigen Spieleinrichtungen, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung, bei TV-Geräten außerdem die genaue Bezeichnung aller seit Aufstellung des Geräts eingesetzten Spiele, bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit außerdem jeweils der Gerätename und die Zulassungsnummer,
2. bei Musikautomaten: Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung,
3. bei Wettbüros: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen maßstabgerechten Grundrissplan zu belegen,
4. bei Kabinen und Geräten zur Vorführung von Sex- und Porno-Filmen/-Videos: Anzahl, Ort und Zeitpunkt der Aufstellung,

5. bei Sexkinos: Ort und Zeitpunkt der Eröffnung, Anzahl der Sitzplätze im Vorführ-
raum,
6. bei Veranstaltungen von Sexdarbietungen (Live-Auftritte): Ort und Zeitpunkt der
Lokaleröffnung bzw. der Veranstaltung, Fläche des benutzten Raums, Anzahl der
Live-Auftritte,
7. bei der Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen: Ort und Zeit-
punkt der Eröffnung, Fläche des benutzten Raumes, die Fläche ist durch einen
maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen.

(3) Bei TV-Spielgeräten ist jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der
genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels innerhalb eines Monats nach
dem Austausch der Spiele bei der Stadtkämmerei zu melden.

(4) Innerhalb eines Monats ist der Stadtkämmerei zu melden

1. die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Geräts und jeder Kabine,
2. die endgültige Schließung des Wettbüros,
3. die endgültige Einstellung der Vorführung von Sex- und Pornofilmen und der Ver-
anstaltung von Sexdarbietungen (Live-Auftritte),
4. die endgültige Schließung der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 Nr. 10.

(5) Meldepflichtiger ist der Steuerschuldner (§ 3 Abs. 1 Satz 1) und daneben der Be-
sitzer des für den steuerpflichtigen Vorgang benutzten Raumes.

(6) Wird die Meldefrist nach Abs. 1 und Abs. 3 nicht eingehalten, wird ein Zuschlag
von 10 v.H. der nachgeforderten Steuern erhoben. Wird die Meldefrist nach Abs. 4
versäumt, wird die Steuer bis Ende des Kalendermonats berechnet, in dem die Ab-
meldung eingeht. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit wird dabei die Steuer auf
der Grundlage einer Schätzung der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Wenn die
Versäumnis der Meldefrist entschuldbar erscheint, kann auf die Festsetzung des Zu-
schlags bzw. auf die Weiterberechnung verzichtet werden.

(7) Beauftragte Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, während der üblichen
Geschäftszeiten zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte und Veran-
staltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 8

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die ab 1. Januar 2010
gültige Satzung außer Kraft.